Stadt Halle (Saale) 10.01.2013
Geschäftsbereich für Bildung und Soziales

TOP:
Vorlagen-Nr.: V/2012/11263

Betreff: Antrag der Fraktionen DIE LINKE. und MitBÜRGER für Halle - NEUES FORUM zur Kindertagesstätten-Zuschussfinanzierung

Stellungnahme der Verwaltung

Die Verwaltung empfiehlt, den Antrag abzulehnen.

Mit Schreiben vom 22.12.2011 hat die Stadt Halle (Saale) alle Träger von Kindertageseinrichtungen vorab informiert, dass ab dem Haushaltsjahr 2012 ausschließlich auf das notwendige pädagogische Fachpersonal zur Sicherung des Mindestpersonalschlüssels gemäß § 21 KiFöG LSA kein Eigenanteil erhoben wird.

Auf alle weiteren anfallenden Kosten wird zukünftig ein Eigenanteil von 5 % angesetzt (analog Regelung in der Stadt Magdeburg). Im Rahmen der eingereichten Finanzierungsanträge fand dies bei der Erstellung der vorläufigen Finanzierungspläne für das Jahr 2012 entsprechend Berücksichtigung.

Rechtlicher Anknüpfungspunkt ist insoweit § 11 Abs. 4 S. 1 KiFÖG LSA. Wird eine Tageseinrichtung von einem freien Träger gemäß § 9 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 KiFöG LSA betrieben, erstattet die Stadt Halle (Saale) als Leistungsverpflichtete auf Antrag die für den Betrieb notwendigen Kosten abzüglich der Elternbeiträge nach § 13 KiFöG LSA sowie eines Eigenanteils des Trägers von in der Regel bis zu 5 v. H. der Gesamtkosten.

Zum einen hat der Landesgesetzgeber bezüglich des von den Trägern zu leistenden Eigenanteils zwar nicht festgelegt, dass der Eigenanteil feststehend 5 % der Gesamtkosten – d. h. Grundbetrag der notwendigen Kosten in Gestalt der Personal- und Sachkosten – betragen muss. Die Vorschrift sagt aber ausdrücklich, dass **im Regelfall** (regelmäßig) ein Eigenanteil von 5 % in Ansatz zu bringen ist, mit der Folge, dass die Stadt Halle (Saale) als Leistungsverpflichtete grundsätzlich 5 % der Gesamtkosten als Eigenanteil bei der Berechnung der zu erstattenden notwendigen Kosten zugrunde zu legen hat. Ergibt jedoch die Prüfung im Einzelfall, dass es dem Träger aufgrund seiner eingeschränkten wirtschaftlichen Kraft nachweislich nicht möglich ist, den 5 %igen Eigenanteil zu leisten, hat die Stadt Halle (Saale) als Leistungsverpflichtete ohne weiteres die Möglichkeit, einen geringeren Eigenanteil festzulegen, d. h. eine Ausnahme von der Regel zu machen (vgl. VG Magdeburg, Urteil v. 22.02.2006, Az.: 6 A 230/04, dok. in juris)

Eine pauschalierte Reduzierung des Eigenanteils der freien Träger auf lediglich 1,3 % der Sachkosten ist zudem auch aus haushälterischen Gründen nicht vertretbar. Eine solche Vorgehensweise, für die keinerlei gesetzliche Verpflichtung besteht, darf nicht losgelöst von der finanziellen Leistungskraft der Stadt umgesetzt werden.

Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die aktuelle Haushaltssituation und unter Berücksichtigung der Auflagen des Landesverwaltungsamtes zur Umsetzung des Haushaltsplanes 2012 und der vorläufigen Haushaltsführung ab 2013. In diesem Zusammenhang muss vor allem berücksichtigt werden, dass sich der in Ansatz zu bringende Eigenanteil gemäß § 11 Abs. 4 S. 1 KiFöG grundsätzlich an den Gesamtkosten, d. h. an den

erstattungsfähigen notwendigen Betriebskosten in Gestalt von Sach- und Personalkosten zu orientieren hat.

Die Stadt ist hier den freien Trägern bereits insoweit entgegengekommen, als dass man bei der Berechnung des 5 %igen Eigenanteils die regelmäßig sehr hohen Kosten für das pädagogische Personal außer Acht gelassen hat, mit der Folge, dass der von den freien Trägern aufzubringende Eigenanteil bereits viel geringer ausfiel, als ursprünglich vom Gesetz vorgesehen.

In den benannten Sitzungen des Finanzausschusses und des Stadtrates ging es allein um die Untersetzung der Mittelreduzierung im Kita-Bereich – wo u. a. 625.000 EUR Einsparpotenzial aufgrund der Ansetzung eines Eigenanteils bei den Freien Trägern angegeben wurde. Diese Mittelreduzierung wurde im Finanzausschuss nicht beschlossen und auch nicht im Stadtrat.

Der Schlussfolgerung – dass damit generell eine Ansetzung eines Eigenanteils nicht möglich sei – vermag die Stadt Halle (Saale) nicht zu erkennen.

Die Stadt Halle (Saale) ist an die Einhaltung und Umsetzung gesetzlicher Grundlagen rechtlich gebunden. Gerade auch im Hinblick auf die aktuelle Haushaltssituation und unter Berücksichtigung der Auflagen des Landesverwaltungsamtes zur Umsetzung des Haushaltsplanes 2012 ist auf die Umsetzung und Einhaltung bestehender gesetzlicher Regelungen durch die Stadt Halle (Saale) zu achten.

Bei der Ansetzung des Eigenanteils gegenüber den freien Trägern von Kindertageseinrichtungen handelt es sich um gesetzlich festgeschriebenes Verwaltungshandeln. Zur Umsetzung bestehender gesetzlicher Regelungen bedarf es keines Stadtratsbeschlusses.

Der Beschlussvorschlag zur generellen weiteren Reduzierung des gesetzlich festgeschriebenen Eigenanteils sollte daher – zur Sicherung der Einhaltung der Haushaltsgrundsätze – abgelehnt werden.

Tobias Kogge
Beigeordneter

PE 1538

STADT HALLE (SAALE)
DER OBERBÜRGERMEISTER

hallesaale
HÄNDELSTADT

FB Bildung
Abt. Finanzen
Team Förderung von Kindertageseinrichtungen
Frau Teamleiterin Ristau-Becker
Schopenhauerstr. 4

im Hause

Fax: 57 56

Struktureinheit: Fachbereich Recht
Ansprechpartner: Frau Burmeister
Telefon: 0345 221-41 42
Telefax: 0345 221-41 43
Internet: www.halle.de
E-Mail: katharina.burmeister@halle.de

21.01.2013

Dringlichkeitsantrag der Fraktion DIE LINKE und MitBÜRGER für Halle – NEUES FORUM zur Zuschussfinanzierung der Kindertagesstätten (Eigenanteil nach § 11 Abs. 4 S. 1 KiFöG LSA)
Mein Az.: bur/51/38/12

Sehr geehrte Frau Ristau-Becker,

in o. a. Angelegenheit nehme ich Bezug auf Ihre E-Mailanfrage vom 14.01.2013 zum Antrag der Fraktionen DIE LINKE und MitBÜRGER für Halle NEUES FORUM, worin für das Jahr 2012 und 2013 der Eigenanteil nach § 11 Abs. 4 KiFöG von in der Regel bis zu 5 % v. H. auf 1,3 % auf die Sachkosten festgeschrieben werden soll.

Zunächst nehme ich Bezug auf die ausführliche Stellungnahme meiner Kollegin Frau Osinsky vom 27.11.2012. Daraus ergibt sich und insoweit schließe ich mich meiner Kollegin ausdrücklich an, dass der Eigenanteil nach § 11 Abs. 4 Kinderförderungsgesetz Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG LSA) vorschreibt, dass von der Erstattungspflicht der Kommune an die freien Träger ein **„Eigenanteil des Trägers von in der Regel bis zu 5 v. H. der Gesamtkosten" abzuziehen ist.**

Damit legt der Gesetzgeber fest, dass ein Abzug in der Regel in Höhe von bis zu 5 v. H. vorzunehmen ist. Dieses wird gleichfalls im Urteil des VG Magdeburg vom 25.02.2006 (Az.: 6 A 230/04 zitiert in Juris, Rn. 72) bestätigt. Das Gericht führt aus, dass

„die Klägerin mit 5 % einen Eigenanteil in Höhe von ... € zu leisten hat, denn gemäß § 11 Abs. 4 Satz 1 KiFöG ist neben den Elternbeiträgen auch ein Eigenanteil des Trägers in Höhe von in der Regel bis zu 5 % der Gesamtkosten Betriebskosten mindernd zu berücksichtigen."

„Vielmehr ist nach Auffassung des Gerichtes regelmäßig vom 5 %-igen Eigenanteil auszugehen. Allenfalls dann, wenn ersichtlich wird, dass die wirtschaftliche Kraft eines Trägers nicht ausreicht, um einen derartigen Anteil tragen zu können, kann dieser niedriger angesetzt werden." (Urteil VG Magdeburg vom 22.02.2006, Rn. 72 zitiert in Juris).

Sowohl aus dem Gesetzeswortlaut als auch aus der hier zitierten Rechtsprechung ergibt sich, dass der Kommune insoweit kein Wahlrecht zusteht. Vielmehr verhält es sich so, dass gesetz-

lich vorgeschrieben ist, dass in der Regel bis zu 5 v. H. der Gesamtkosten als Eigenanteil anzusetzen sind. Nur für den Fall, dass die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit eines freien Trägers nicht reicht, ist eine Ausnahme von der Regel zulässig. Dieses ist durch den freien Träger dann jedoch vorzutragen und auch nachzuweisen.

Der hier vorliegende Vorschlag der Fraktionen, den Eigenanteil auf 1,3 % der Sachkosten festzuschreiben, führt dazu, dass die vom Gesetzgeber vorgesehene Regel ausgehebelt wird. Die vom Gesetzgeber vorgesehene Ausnahme wird zur Regel gemacht. Dieses ist jedoch unzulässig und dürfte rechtswidrig sein. In so einem Fall dürfte ein derartiger Beschluss wohl rechtswidrig sein und gegebenenfalls durch den Oberbürgermeister zu widersprechen sein.

Im Übrigen verweise ich auf die Ausführungen von Frau Osinsky bezüglich der Haushaltsnotwendigkeit, alle gesetzlich vorgeschriebenen Einnahmen auch beizuziehen. Auch insoweit dürfte hier in Anbetracht der aktuellen Haushaltssituation sowie der Auflagen des Landesverwaltungsamtes zur Umsetzung des Haushaltsplans 2012 ganz erhebliche Bedenken bestehen und insoweit ein derartiger Beschluss auch aus diesen Gründen gegebenenfalls rechtswidrig sein.

Für Rückfragen stehe ich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Bürmeister
Assessorin